

Satzung

der Naturschutzstiftung des Landkreises Emsland

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Naturschutzstiftung des Landkreises Emsland“ und ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Meppen.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung fördert den Natur- und Landschaftsschutz im Landkreis Emsland im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes. Darüber hinaus fördert sie zukunftsweisende Umweltprojekte und Umwelttechniken sowie die Umweltbildung.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft
 - Förderung von zukunftsweisenden Projekten und Techniken des Natur- und Landschaftsschutzes
 - Untersuchungen und Planungen zur Vorbereitung der genannten Naturschutzmaßnahmen
 - Förderung der Öffentlichkeitsarbeit und der Umweltbildung
 - Maßnahmen zur Erhaltung gefährdeter Tierarten
 - Ankauf und Pachtung ökologisch wertvoller Flächen sowie Ablösung von Nutzungsrechten
 - Durchführung von Ersatzmaßnahmen für Verursacher von Eingriffen im Sinne des Naturschutzgesetzes, die nicht selbst für notwendige Ersatzmaßnahmen sorgen können.
- (3) Die Zweckverwirklichung kann grundsätzlich sowohl durch eigene unmittelbare Fördertätigkeit als auch durch Unterstützung anderer Körperschaften, sofern diese auch die Anforderungen des § 3 (1) erfüllen, erfolgen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO).
- (2) Sie ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Barvermögen in Höhe von 100.000,-- € als Errichtungskapital und dem Zustiftungskapital; es ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen etwaige Zuwendungen der Stifter oder Dritter zu, die ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5

Mittelverwendung und Mittelverwaltung

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens (Zinsen), nicht zur Vermögenserhöhung bestimmten Zuwendungen des Stifters bzw. Dritter (Spenden) sowie etwaigen sonstigen Einnahmen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (3) Die Zinserträge aus dem Stiftungsvermögen und aus dem Betriebskapital sind getrennt zu verwalten.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Rücklagen

- (1) Die Stiftung ist berechtigt, ihre Mittel - Zinserträge, Betriebskapital und Zuwendungen - ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, wenn und solange dieses erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (2) Die Stiftung ist ferner berechtigt, im Rahmen des § 62 Abs. 1 Nr. 3 Abgabenordnung höchstens ein Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10 Prozent der sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zuzuführen, wenn diese Mittel zur Erfüllung des Stiftungszweckes nicht benötigt werden. Die freie Rücklage ist Bestandteil des Stiftungsvermögens.

§ 7

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie können den Ersatz angemessener, bei Wahrnehmung ihres Amtes entstandener Auslagen beanspruchen.

§ 8 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 6 stimmberechtigten Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - fünf vom Kreistag für die Dauer der kommunalrechtlichen Wahlperiode der Kreistagsmitglieder entsandten Mitgliedern des Kreistages des Landkreises Emsland,
 - dem Landrat/der Landrätin des Landkreises Emsland oder einem/einer von ihm zu benennenden Vertreter/Vertreterin als Mitglied kraft Amtes.,
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzenden/de und einen/eine Stellvertreter/Stellvertreterin.
- (3) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der Stiftung ist Mitglied des Vorstandes mit beratender Stimme. Weitere Mitglieder mit beratender Stimme können auf Beschluss des Vorstandes berufen werden.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Stiftungssatzung. Er hat dabei den Willen des Stifters so nachhaltig wie möglich zu erfüllen.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden allein oder, wenn dieser verhindert ist, durch den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens und Führung der Bücher,
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel,
 - die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die Aufstellung der Jahresrechnung und der Vermögensübersicht,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Aufhebung der Stiftung,
 - die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand berichtet dem Beirat mindestens einmal im Jahr über seine Arbeit und sein Arbeitsprogramm.
- (5) Der Vorstand bedient sich zur Erledigung der laufenden Geschäfte der Hilfe eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin. Die Geschäftsführung erfolgt durch den Leiter/die Leiterin des Fachbereiches Umwelt beim Landkreis Emsland. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 10

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der/Die Vorsitzende beruft den Vorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung zur nicht öffentlichen Sitzung ein und leitet diese. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 9 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (2) Der Vorstand ist einzuberufen, wenn es von mindestens zwei Mitgliedern oder von der Geschäftsleitung schriftlich unter Angabe eines Tagesordnungspunktes verlangt wird.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder oder deren Vertreter/innen an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Beschlussfassung kann auch im Wege schriftlicher Abstimmung (Umlaufverfahren) erfolgen, wenn diesem Verfahren kein Mitglied widerspricht.
- (4) Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen.

§ 11

Zusammensetzung des Beirates

- (1) Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Ausschusses für Umwelt und Natur des Landkreises Emsland bzw. den Mitgliedern des vom Kreistag mit den Aufgaben des Naturschutzes beauftragten Fachausschusses.
- (2) Der oder die Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt und Natur ist auch Vorsitzende/Vorsitzender des Beirates.
- (3) Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand zu beraten und Anregungen für Schwerpunkte und besondere Zielsetzungen zu geben.

§ 12

Sitzungen des Beirates

- (1) Der/Die Vorsitzende beruft den Beirat mindestens einmal jährlich zur öffentlichen Sitzung ein und leitet diese.
- (2) Der/die Vorsitzende lädt den Vorstand der Naturschutzstiftung zu seinen Sitzungen ein. Die Vorstandsmitglieder können an den Beiratssitzungen beratend teilnehmen.
- (3) Der Vorstand berichtet dem Beirat über seine Arbeit und legt ihm sein Arbeitsprogramm vor.
- (4) Über die Beiratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13 **Rechnungslegung, Prüfung, Entlastung**

- (1) Nach Ende des Kalenderjahres hat die Geschäftsführung nach dem Haushaltsplan eine Jahresrechnung aufzustellen, die sämtliche Einnahmen und Ausgaben umfasst.
- (2) Die Jahresrechnung ist von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen.
- (3) Die Ergebnisse der Jahresrechnung und der Prüfung sind dem Vorstand bekannt zu geben.

§ 14 **Satzungsänderung, Aufhebung der Stiftung**

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 2) unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Kreistag des Landkreises Emsland auf Vorschlag des Vorstandes der Stiftung einen neuen Zweck geben, die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammenlegen oder die Stiftung aufheben.
- (2) Sonstige Satzungsänderungen werden mit einfacher Mehrheit des Vorstandes beschlossen.
- (3) Bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes oder bei Aufhebung der Stiftung fällt das verbleibende Stiftungsvermögen dem Landkreis Emsland zu, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gem. § 2 oder diesen so nahe wie möglich kommende Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 **Aufsicht**

- (1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Amt für regionale Landesentwicklung Weser Ems.
- (2) Der Vorstand hat der Stiftungsbehörde mitzuteilen, wer dem Vorstand angehört und als besondere Vertretung oder besonderer Vertreter bestellt worden ist (§ 5 Abs. 2 S. 1 NStiftG).
- (3) Der Vorstand hat der Stiftungsbehörde innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zur Prüfung vorzulegen (§ 5 Abs. 3 S. 1 NStiftG).
- (4) Satzungsänderungen sowie die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde (§§ 85 a Abs. 1 und 87 Abs. 3 BGB).

49716 Meppen, 02.10.2025

Naturschutzstiftung des Landkreises Emsland



Franz-Josef Evers
(Kreistagsabgeordneter)



Reinhard Kurlemann
(Kreistagsabgeordneter)



Martin Koopmann
(Kreistagsabgeordneter)



Valentin Freese
(Kreistagsabgeordneter)



Veronika Peters
(Kreistagsabgeordnete)



Dr. Michael Kiel
(Vertreter des Landrats)